

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1912

Titel: Vorschriften für die Diplomprüfungen für Bauingenieure an der
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1912

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/1/)

Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912/11/LOG_0011/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/11/LOG_0011/)

§ 13.

Die Prüfung wird zu Anfang des Sommerhalbjahrs abgehalten. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Praktische Geometrie.
2. Theorie der Ingenieurkonstruktionen.
3. Brückenbau einschl. Berechnung der Brücken; Gründungen; Tunnelbau.
4. Eisenbahn- und Straßenbau.
5. Wasserbau.
6. Hochbaukonstruktionen einschl. der statischen Berechnung.
7. Maschinenkunde, Grundzüge der Elektrotechnik.
8. Baumaterialienlehre.
9. Rechts- und Verwaltungskunde, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

Die Prüfung ist in den Fächern Ziff. 2—7 schriftlich oder zeichnerisch, und, soweit erforderlich, mündlich; in den Fächern Ziff. 8 und 9 nur mündlich und in der Praktischen Geometrie, Ziff. 1, schriftlich und mündlich, sowie praktisch über die Anwendung geodätischer Instrumente.

Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Fächern Ziff. 1—6 mindestens 4,0 erreicht (im übrigen vgl. § 6).

Über die Berechtigungen, die sich an die Note 5 und mehr in dem Fach der Praktischen Geometrie knüpfen, vgl. die Kgl. Verordnung betreffend die Staatsprüfung im Baufach vom 12. August 1909 § 12 und die Vollziehungsverfügung hiezu vom 14. August 1909 § 20 (s. den Anhang).

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 14.

Nach der vorstehenden Prüfungsordnung wird die Vorprüfung erstmals im Herbst 1912, die Hauptprüfung im Frühjahr 1913 vorgenommen.

Zur Zulassung zur Hauptprüfung berechtigen die vor dem Frühjahr 1909 nach alter Ordnung abgelegte Diplomvorprüfung und die mathematisch-naturwissenschaftliche (staatliche) Vorprüfung.
